

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Emmi. St. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in S. [REDACTED], T. [REDACTED] /
Obb.,

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED],

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten
durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungs-
bezirks Braunschweig

Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerde-
gegner,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
wegen Einräumung des Pachtbesitzes und Feststellung der
Schadensersatzpflicht
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Mai 1955
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Reitter
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesge-
richts in Braunschweig vom 20. April 1954 wird auf
Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen, die dem
Antragsgegner auch die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 120 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

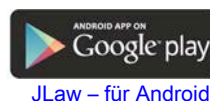
I.

Die Antragsstellerin und ihr Ehemann, der Diplomlandwirt Wilhelm St[REDACTED], hatten durch Vertrag vom 7. März 1940 von dem damaligen Braunschweigischen Staat die etwa 68 ha große Domäne D[REDACTED] im Kreise G[REDACTED] für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 1. März 1957 gepachtet, nachdem der Ehemann St[REDACTED] die Domäne bereits seit Oktober 1938 bewirtschaftet hatte. Im § 6 des Pachtvertrages war vereinbart, daß, falls der Ehemann während der Pachtzeit, aber vor dem letzten oder vorletzten Pachtjahr sterben würde, die Pacht noch zwei weitere Jahre nach Ablauf des beim Tode des Ehemannes laufenden Pachtjahres von den Erben fortgesetzt werden sollte. Die Witwe sollte befugt sein, unter bestimmten Bedingungen für eigene Rechnung in den Pachtvertrag einzutreten. Vor der Übernahme der Domäne D[REDACTED] hatte der Ehemann der Antragstellerin das Gut Sch[REDACTED] in F[REDACTED] in Pacht. Er war ebenso wie seine Ehefrau schon vor 1933 in die NSDAP eingetreten und hatte im Jahre 1931 den Rang eines SA-Gruppenführers erreicht. Von 1931 bis 1932 war er Mitglied der Reichstagsfraktion der NSDAP. Im Januar 1933 wurde er aus der Partei ausgeschlossen, nachdem er und seine Ehefrau schon vorher den Austritt aus der Partei erklärt hatten. Die ... zwischen dem Ehemann der Antragstellerin und dem damaligen Gauleiter St[REDACTED] bestehenden Streitigkeiten führten dazu, daß St[REDACTED] längere Jahre im Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar in Haft gehalten wurde. Von hier aus übernahm er im Jahre 1938 die Domäne D[REDACTED], nachdem sich sein Duzfreund, der frühere Reichsführer SS Hi[REDACTED], persönlich bei dem damaligen braunschweigischen Ministerpräsidenten K[REDACTED] dafür eingesetzt hatte, daß Stegmann unter den Bewerbern

- 3 -

für die Domäne bevorzugt berücksichtigt werde. Gegen Ende 1944 kam St. [REDACTED] zur Wehrmacht. Er nahm als Obersturmführer der SS-Bewährungsbrigade Di. [REDACTED] am Kriege an der Ostfront teil und wurde am 15. Dezember 1944 als vermißt gemeldet. Durch Beschluß des Amtsgerichts in Greene vom 19. Dezember 1950 ist er für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt wurde der 15. Dezember 1944 festgestellt. In einem am 29. Mai 1951 eröffneten Testament vom 31. Oktober 1944 hatte St. [REDACTED] seine Ehefrau zur alleinigen Erbin eingesetzt.

Die Antragstellerin hat nach der Einberufung ihres Ehemannes die Domäne weiterbewirtschaftet. Im Juli und August 1945 wurde der Antragstellerin, die von der Besatzungsmacht eine Zeitlang in Haft genommen war, von den Vertretern des Braunschweigischen Staats in mehreren Besprechungen mitgeteilt, daß die Domäne in nächster Zeit neu verpachtet werde und sie die Domäne räumen müsse. Am 14. und 15. August 1945 fand die Übergabeverhandlung statt. Die Antragstellerin wirkte bei der Übergabe der Domäne mit und unterzeichnete auch das hierüber aufgenommene Protokoll, in dem sie als "in Vertretung des nicht anwesenden Domänenpächters Wilhelm St. [REDACTED] erschienen" aufgeführt ist. Außer den Vertretern des Verpächters war auch der neue Pächter Oppenheimer anwesend. Der Wert des lebenden und toten Inventars, der Vorräte und der Ernte wurde geschätzt. Der neue Pächter hatte hiernach 88 271,03 RM zu zahlen, wovon der Verpächter 2037,50 RM, der abziehende Teil 86 233,53 RM bekommen sollte, die in der Folgezeit an die Antragstellerin abgeführt wurden. In einem Schreiben vom 3. Januar 1947, das die Abrechnung betraf, brachte der Bruder des Ehemannes der Antragstellerin in deren Namen dem



Verpächter gegenüber zum Ausdruck, daß die Antragstellerin sich alle Rechte bezüglich der fristlosen Räumung von D[REDACTED] für sich, ihren Ehemann und eventuell die Kinder vorbehalten müsse.

Mit Eingabe vom 22. Januar 1953 hat die Antragstellerin beim Landwirtschaftsgericht beantragt,

1. den Antragsgegner zu verurteilen, ihr den Pachtbesitz an der Domäne Düsterntal auf Grund des Pachtvertrages vom 7. März 1940 nebst Bestandteilen und Zubehör unverzüglich wieder einzuräumen,
2. festzustellen, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, ihr allen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß ihr vom Lande Braunschweig, vertreten durch den damaligen Ministerpräsidenten, Besitz und Nutzung der Domäne D[REDACTED] am 15. August 1945 entzogen worden ist.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie sei von den Vertretern des früheren Braunschweigischen Staates ohne Rücksicht auf die Abwesenheit ihres Mannes widerrechtlich gezwungen worden, auf die Rechte aus dem Pachtvertrag zu verzichten und die Domäne abzugeben. Sie sei eingeschüchtert worden und habe auch wegen ihrer früheren Verhaftung geglaubt, im Falle der Weigerung für sich und ihre Kinder für Leib und Leben fürchten zu müssen. Sie habe ihre Übergabeerklärung wegen Drohung und arglistiger Täuschung angefochten. Die Vertreter des Braunschweigischen Staates hätten seinerzeit behauptet, sie und ihr Ehemann müßten die Domäne auf Befehl der Militärregierung sofort räumen, da sie zu dem belasteten Personenkreis gehörten. Selbst wenn

das der Fall wäre, hätte das Pachtverhältnis im Wege der außerordentlichen Kündigung nur einheitlich beendet werden können. Gegenüber ihrem Ehemann sei überhaupt keine Kündigung ausgesprochen, die im übrigen auch nicht wirksam hätte erfolgen können, weil er vermißt gewesen sei und keinen Abwesenheitspfleger gehabt habe. Sie selbst sei zur Vertretung ihres Mannes nicht befugt gewesen. Die später erfolgte Todeserklärung habe keine Bedeutung. Die Antragstellerin hat auch weiter geltend gemacht, der Befehl der Militärregierung vom 16. Oktober 1945, auf den der Verpächter sich berufe, habe im Zeitpunkt der Übergabe der Domäne überhaupt noch nicht vorgelegen. Sie und ihr Ehemann gehörten auch nicht zu den von der Militärregierung als belastet bezeichneten Personen, da sie schon im Jahre 1933 aus der NSDAP ausgetreten und später in unerhörtem Ausmaß von der Partei verfolgt worden seien. Sie hätten dadurch schwerste Schädigungen erlitten und könnten deshalb nicht als Nutznießer der NSDAP angesehen werden.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Anträge gebeten und vorgetragen, die Antragstellerin habe die Domäne freiwillig zurückgegeben. Sie habe keinerlei Einwendungen gegen die Übergabe der Domäne an den neuen Pächter erhoben und das Übergabeprotokoll ohne Beanstandung unterzeichnet. Des Einverständnisses ihres Ehemannes habe es nicht bedurft, da die Antragstellerin bereits Alleinerbin gewesen sei. Ein Zwang oder Druck sei auf die Antragstellerin nicht ausgeübt worden. Für eine Anfechtung wegen Drohung oder arglistiger Täuschung sei kein Raum. Im übrigen liege auch keine wirksame Anfechtungserklärung vor. Abgesehen hiervon sei der Pachtvertrag rechtswirksam durch die Befehle der Militärregierung vom Oktober 1945, die mündlich bereits im Juli

1945 ergangen seien, zum mindesten aber durch die ausgesprochene Kündigung beendet worden, zu welcher der Verpächter auf Grund einer Anordnung der Militärregierung berechtigt gewesen sei. Die Eheleute St. [REDACTED] fielen unter den von der Militärregierung bezeichneten Personenkreis, weil sie der NSDAP vor dem 1. April 1933 angehört und finanzielle Vorteile von der Partei empfangen hätten. Die Verpachtung der Domäne an St. [REDACTED] sei zu ganz außergewöhnlich günstigen Bedingungen unter Hintansetzung wirtschaftlicher Interessen des Staates erfolgt und nur auf das Eingreifen höchster Parteistellen, insbesondere des Reichsführers H. [REDACTED], zurückzuführen, der sein Amt mißbraucht und einen Druck auf den Braunschweigischen Staat ausgeübt habe. Zwecks Übernahme der Domäne habe St. [REDACTED] von H. [REDACTED] eine Unterstützung von 14 200 RM erhalten. Die Kündigung habe der Antragstellerin gegenüber als alleiniger Erbin ihres Ehemannes wirksam erfolgen können. Im übrigen seien etwaige Ansprüche der Antragstellerin auch verwirkt, da sie erst sechs Jahre nach der Übergabe der Domäne geltend gemacht worden seien.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Anträgen der Antragstellerin stattgegeben, das Oberlandesgericht auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihre früheren Anträge weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs 1 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Im Gegensatz zur Auffassung des Amtsgerichts, das die Wirksamkeit der Kündigung schon deshalb verneint, weil die Antragstellerin mangels Bevollmächtigung zur Vertretung ihres Ehemannes und deshalb zur Entgegennahme einer Kündigung nicht befugt gewesen sei, geht das Oberlandesgericht davon aus, daß der Antragstellerin gegenüber, die auf Grund letztwilliger Verfügung Alleinerbin ihres mit Wirkung vom 15. Dezember 1944 für tot erklärten Ehemannes geworden sei, das Pachtverhältnis im Sommer 1945 wirksam habe gekündigt werden können. Es hält auch die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung für gegeben; denn beide Eheleute hätten zu den Personen gehört, die auf Anordnung der Militärregierung aus der deutschen Wirtschaft zu entfernen seien und auf die sich auch die Ermächtigung der Militärregierung zur Auflösung von Pachtverträgen erstreckte, weil sie finanzielle Vorteile von den Nationalsozialisten empfangen hätten und somit unter die "besonderen Nazifreunde" im Sinne der Anordnung der Militärregierung fielen. Ob diese Ermächtigung der Militärregierung zur Beendigung des Pachtverhältnisses auf Grund der Anordnung vom 30. Oktober 1945 schon vor der Kündigung mündlich erteilt worden sei, könne dahingestellt bleiben, weil der Verpächter auch nach dem 30. Oktober 1945 an der vorher ausgesprochenen nach Besatzungsrecht wirksamen Kündigung festgehalten habe. Das Pachtverhältnis habe spätestens mit dem 30. Oktober 1945 sein Ende gefunden.

Die Rechtsbeschwerde bekämpft die Auffassung des Oberlandesgerichts. Sie macht vor allem geltend, daß die Antragstellerin und ihr Ehemann nicht zu dem von der Militärregierung bezeichneten Personenkreis gehört hätten, die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Pachtver-

trages nicht gegeben gewesen seien und im übrigen auch der Antragstellerin gegenüber allein eine Kündigung nicht wirksam habe erfolgen können.

2. Der Anspruch auf Einräumung des Pachtbesitzes setzt voraus, daß zwischen den Parteien noch ein Pachtverhältnis besteht. Die Todeserklärung begründet nach § 9 Abs 1 VerschG die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt verstorben ist. Nach § 6 II des Pachtvertrages in Verbindung mit dem Testament vom 31. Oktober 1944 war die Antragstellerin seit dem 15. Dezember 1944 alleinige Pächterin der Domäne. Das Pachtverhältnis lief vertragsgemäss noch bis zum 1. März 1957. Eine vorzeitige Aufhebung des Pachtvertrages war nur durch eine Kündigung oder Vereinbarung der Parteien möglich. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung gegeben waren und ob eine wirksame Kündigung erfolgt ist, bedarf keiner Prüfung, weil das Pachtverhältnis durch Vereinbarung der Parteien sein Ende gefunden hat.

a) Das Oberlandesgericht führt dazu aus: Wegen der Wirksamkeit der Kündigung habe es eines Rechtsverzichts der Antragstellerin nicht bedurft, um die Beendigung des Pachtvertrages herbeizuführen, so daß die Behauptung der Antragstellerin, sie sei durch widerrechtliche Drohung und arglistige Täuschung zur Abgabe der Domäne gezwungen worden, unerheblich sei. Im übrigen habe die Antragstellerin den Beweis für diese Behauptung nicht erbracht. Die Beweisaufnahme habe nichts dafür ergeben, daß auf die Antragstellerin ein unzulässiger Druck ausgeübt oder sie arglistig getäuscht worden sei. Wenn ein Vertreter der Regierung die Antragstellerin darauf aufmerksam gemacht haben sollte, daß sie, falls sie die Domäne nicht abgebe, mit einem Eingreifen der Militärregierung rechnen müsse, so würde eine solche

Erklärung noch keine unzulässige Drohung enthalten. Es lasse sich auch nicht feststellen, daß der Verpächter die gedrückte seelische Verfassung der Antragstellerin in widerrechtlicher Weise ausgenutzt habe, um die Antragstellerin zur Übergabe der Domäne zu veranlassen.

b) Die Rechtsbeschwerde macht dazu geltend, die Antragstellerin sei bei der Übergabeverhandlung, wie das Protokoll ergebe, nicht in eigenem Namen tätig geworden. Sie habe nur den Willen gehabt, ihren abwesenden Ehemann zu vertreten. Diese Vertretung sei allerdings, wie sich durch die Todeserklärung herausgestellt habe, nicht möglich gewesen. Gleichwohl lasse sich die Erklärung der Antragstellerin nicht in eine Erklärung für sich selbst umdeuten. Die Antragstellerin würde auch, wenn sie den Tod ihres Ehemannes gekannt hätte, eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgegeben haben, weil sie dann von der parteipolitischen Belastung ihres Mannes frei gewesen wäre. Man könne auch nicht etwa die für den Ehemann abgegebene Erklärung im Wege der Erbfolge als für die Antragstellerin bindend ansehen, weil nach Abgabe der Erklärung keine Erbfolge eingetreten sei. Gegenüber der Feststellung des Oberlandesgerichts, die Antragstellerin habe im Zeitpunkt der Abgabe der Domäne bereits mit dem Tode ihres Ehemannes gerechnet, weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, daß die Antragstellerin damals noch keine Gewißheit über das Schicksal ihres Ehemannes gehabt habe und deshalb in ihren Entschlüssen nicht frei gewesen sei. Wenn sie den Tod ihres Ehemannes als sicher hätte unterstellen können, würde sie anders gehandelt haben. Die Vertreter des Verpächters hätten auch erkannt, daß die Antragstellerin nur für ihren Ehemann handeln wollen und gehandelt habe. Die Grund-

lage der Erklärung der Antragstellerin, die Möglichkeit des Fortlebens ihres Ehemannes, sei später fortgefallen. Darüber sei sich auch die Gegenseite klar gewesen. Die Rechtsbeschwerde hält eine Berufung des Antraggegners auf das Übergabeprotokoll als Erklärung der Antragstellerin für sich wegen des Wegfalls der Erklärungsgrundlage mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht für vereinbar.

c) Das Oberlandesgericht hat zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß das Pachtverhältnis durch eine Vereinbarung der Parteien erloschen sei. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses läßt jedoch erkennen, daß das Beschwerdegericht in der Übergabeverhandlung vom 14. / 15. August 1945 auch eine Vereinbarung über die Beendigung des Pachtvertrages erblickt, indem es das Verhalten der Antragstellerin als Erklärung des Einverständnisses mit der vom Antragsgegner erstrebten Aufhebung des Pachtverhältnisses ansieht. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Rechtsbeschwerde hat insoweit auch keine Einwendungen erhoben.

Die Bedenken der Rechtsbeschwerde gegen die Wirksamkeit der Vereinbarungen sind nicht begründet. Die Ehefrau eines Pächters ist allerdings während der kriegsbedingten Abwesenheit ihres Ehemannes ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bevollmächtigung, auch wenn man in den Fällen, in denen der Ehemann zum Wehrdienst einberufen war, eine gewisse Erweiterung der Schlüsselgewalt bejaht, nicht befugt, weitgehende die ganze Lebensgrundlage des Ehemannes und der Familie berührende Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein von dem Ehemann eingegangenes Pachtverhältnis zur Auflösung zu bringen (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 12. Juni 1951, V BLW 58/50, RechtdLandw 1951, 234 sowie Urteil vom 27. November 1953, V ZR 82/52, NJW 1954, 145). Die Antrag-

stellerin hätte deshalb zu Lebzeiten ihres Ehemannes mangels einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bevollmächtigung den Pachtvertrag mit ihrem Ehemann durch eine Vereinbarung mit dem Verpächter nicht wirksam beenden können. Dagegen konnte sie nach dem Tode ihres Ehemannes, wenn sie alleinige Vertragspartei geworden war, im Wege einer Vereinbarung mit dem Verpächter wirksam eine Beendigung des Pachtverhältnisses herbeiführen. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, welche Bedeutung den Erklärungen der Antragstellerin aus Anlaß der Abgabe der Domäne zukommt.

Die Annahme der Rechtsbeschwerde, die Antragstellerin sei bei der Übergabeverhandlung nicht in eigenem Namen tätig geworden, steht mit der Sach- und Rechtslage nicht im Einklang. Die Tatsache, daß die Antragstellerin in dem Protokoll vom 14. / 15. August 1945 als "in Vertretung" ihres abwesenden Ehemannes erschienen aufgeführt ist, schließt nicht aus, daß sie auch in eigenem Namen gehandelt hat. Bei der Beurteilung der in der Übergabeverhandlung liegenden Vereinbarung über die Beendigung des Pachtverhältnisses kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Pachtvertrag mit den Eheleuten St. [REDACTED] abgeschlossen war, die Antragstellerin also von vornherein Mitpächterin gewesen ist. Diesem Gesichtspunkt hat ersichtlich auch das Oberlandesgericht Rechnung getragen. Durch eine Aufhebung des Pachtvertrages wurde nicht nur die Pächterstellung des Ehemannes der Antragstellerin, sondern auch ihr eigenes Pachtrecht berührt. Die Antragstellerin hat deshalb, indem sie sich mit der Übergabe der Domäne an den neuen Pächter einverstanden erklärte, ihr eigenes Pachtrecht aufgegeben und insoweit in eigenem Namen gehandelt, während ein Handeln in fremden Namen nur in Frage kommen kann, soweit es sich um das Pacht-

recht des Ehemannes handelte.

Die Todeserklärung hat zur Folge, daß Wilhelm St. im Zeitpunkt der Übergabe der Domäne als tot zu behandeln ist. Eine Vertretung durch die Antragstellerin war deshalb nicht mehr möglich. Eine rechtsgeschäftliche Erklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgibt, bindet den Vertretenen (§ 164 Abs 1 Satz 1 BGB). Bei einer über den Tod des Vollmachtgebers hinaus geltenden Vollmacht wirkt eine Erklärung des Bevollmächtigten nach dem Tode des Vertretenen für und gegen die Erben (vgl. RGZ 88, 345 ff; 106, 185; KG KGJ 43, 157 [159]; BayObLG 3, 29). Unerheblich ist dabei, ob der Bevollmächtigte von dem Tode des Vollmachtgebers Kenntnis hatte oder nicht. Streitig ist dagegen die Rechtslage, wenn der Bevollmächtigte der alleinige Erbe des Vollmachtgebers ist. Neben der Auffassung, daß in einem solchen Fall die über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erteilte Vollmacht nach dem Tode des Vertretenen keine Geltung mehr habe, weil es begrifflich unmöglich sei, daß der Erbe sich selbst vertrete, so daß die Vollmacht mit dem Tode des Vollmachtgebers erlösche (vgl. OLG Stuttgart: JFG 12, 272 und NJW 1948, 627 [mit ablehnender Anmerkung von Klaus] = SJZ 1948, 455 [mit ablehnender Anmerkung von Hueck]; KG KGJ 43, 157 [159] Güthe-TriebeL, GBO 6. Aufl, S 2055), wird die Ansicht vertreten, daß die Erklärung des Bevollmächtigten, wenn er Erbe sei, diesen selbst binde (vgl. Hueck aaO; Palandt, BGB 14. Aufl, § 168 Anm 1; Enneccerus-Nipparday, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil 2. Halbband, 14. Aufl, § 186 Anm 22). Richtig ist, daß der Bevollmächtigte als Erbe des Vollmachtgebers sich nicht selbst vertreten kann. Dieser Umstand steht jedoch der Wirksamkeit seiner Erklärungen nicht entgegen. Zutreffend weist Hueck (aaO) darauf hin,

daß, wenn eine Handlung des Bevollmächtigten den fremden Erben binde, dies erst recht gelten müsse, wenn sich herausstelle, daß der vermeintliche Vertreter selbst der Erbe sei. Da die Handlung des Bevollmächtigten, wenn der Vollmachtgeber tot ist, für und gegen den jeweiligen Erben wirkt, ist der Bevollmächtigte, der selbst Erbe ist, als für sich handelnd anzusehen (Enneccerus-Nipperdey aaO), und zwar auch dann, wenn er von dem Tode des Vertretenen und seiner Erbeneigenschaft keine Kenntnis hatte.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen Willenserklärungen eines Bevollmächtigten, während es sich im vorliegenden Fall um einen Vertrag handelt, den die Antragstellerin als Vertreterin ohne Vertretungsmacht abgeschlossen hat. Die für die Vollmacht entwickelten Grundsätze können nicht ohne weiteres auf die Vertretung ohne Vertretungsmacht angewandt werden. Der Gedanke, daß derjenige, der ohne Vertretungsmacht handelt, wenn er Erbe des Vertretenen sei, ebenfalls als für sich handelnd anzusehen sei, ist zwar naheliegend. Im steht jedoch die gesetzliche Regelung entgegen, wonach die Wirksamkeit eines Vertrages, den jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen abschließt, von dessen Genehmigung abhängt (§ 177 Abs 1 BGB). Bis zur Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung (im Fall des § 177 Abs 2 BGB bis zum Fristablauf) bleibt der Vertrag schwebend unwirksam. An dieser Rechtslage kann auch der Umstand, daß der Vertreter selbst Erbe des (ohne Vertretungsmacht) Vertretenen ist, nichts ändern. Ebenso wie ein fremder Erbe des Vertretenen das Wirksamwerden des Vertrages zu verhindern vermag, muß auch der Vertreter, wenn er der Erbe ist, hierzu in der Lage sein. Das Rechtsgeschäft bleibt deshalb auch in diesem Falle zunächst in

der Schwebe (BGH vom 27. November 1953, V ZR 82/52, NJW 1954, 145). Die Wirksamkeit der Übergabevereinbarung war somit von der Genehmigung der Antragstellerin abhängig. Eine solche Genehmigung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Sie kann durch schlüssige Handlungen erfolgen und auch in einem Stillschweigen liegen, wenn dies als Billigung zu werten ist (RG HRR 1930 Nr 966). Die Antragstellerin erklärt selbst, daß sie ihren Ehemann, wenn er noch am Leben gewesen wäre, nicht wirksam habe vertreten können. Sie wußte, daß die von ihr bei der Übergabeverhandlung als Vertreterin ohne Vertretungsmacht für ihren Ehemann abgegebenen Erklärungen der Genehmigung bedurften. Sie hätte deshalb, wenn sie diese Erklärungen, nachdem sie wußte, daß sie Erbin ihres Ehemannes geworden war, nicht gegen sich gelten lassen wollte, alsbald widersprechen müssen, zumal da nach der Feststellung des Oberlandesgerichts die Antragstellerin bei der Übergabe der Domäne damit gerechnet hat, daß ihr Mann tot war und sie als seine Erbin allein zur Fortführung des Pachtverhältnisses berechtigt war. Ob dieser Umstand schon als eine im voraus erteilte Genehmigung gewertet werden könnte, mag dahingestellt bleiben. Daß die Antragstellerin alsbald nach der Todeserklärung zu erkennen gegeben habe, sie wolle die für ihren Ehemann abgegebenen Erklärungen als dessen Erbin nicht gegen sich gelten lassen, ist nicht ersichtlich. Ob eine Anfechtung wegen Irrtums (§§ 166 Abs 1, 119 BGB; vgl dazu auch Hueck aaO) seitens der Antragstellerin möglich gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben, da eine solche Anfechtung nicht erklärt ist. Infolgedessen kann auch die Frage, ob, wie die Rechtsbeschwerde meint, die Antragstellerin sich bei Kenntnis von dem Tode ihres

Ehemannes anders verhalten hätte, weil sie dann von der parteipolitischen Belastung ihres Mannes frei gewesen wäre, oder ob die Antragstellerin, wie das Oberlandesgericht feststellt, als Mitpächterin in gleicher Weise wie ihr Ehemann an den von der NSDAP empfangenen finanziellen Zuwendungen beteiligt war, unerörtert bleiben. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann kein Verstoß gegen Treu und Glauben darin erblickt werden, daß der Antragsgegner an der Abgabe der Domäne durch die Antragstellerin festgehalten hat.

Der Antragsgegner könnte sich allerdings auf die Vereinbarung über die Aufhebung des Pachtverhältnisses dann nicht berufen, wenn diese Vereinbarung wegen Sittenverstoßes nichtig oder die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung begründet wäre. Die Antragstellerin befand sich im Zeitpunkt der Übergabe der Domäne in einer Zwangslage, die vor allem durch die vorausgegangene Inhaftnahme seitens der Besatzungsmacht hervorgerufen war. Diese Tatsache, die auch das Oberlandesgericht berücksichtigt hat, vermag jedoch auch in Verbindung mit dem Verhalten des Verpächters eine Nichtigkeit des Vertrages nicht zu rechtfertigen. Die Frage, ob der Verpächter, wie die Rechtsbeschwerde meint, die Zwangslage der Antragstellerin in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise ausgenutzt habe, um die Antragstellerin zur Übergabe der Domäne zu veranlassen, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Wenn die Vertreter des Verpächters die Antragstellerin vor oder bei der Übergabeverhandlung darauf hingewiesen haben, sie müsse, falls sie die Domäne nicht abgebe, mit einem Eingreifen der Militärregierung rechnen, so kann darin noch kein sittenwidriges Vorgehen und, wie das Beschwerdegericht zutreffend ausführt, auch keine widerrechtliche Drohung erblickt werden, weil der Verpächter mit

dem Hinweis auf ein mögliches Eingreifen der Militärregierung der Antragstellerin gegenüber lediglich die damals bestehende Lage zum Ausdruck gebracht hat. Der vorliegende Fall weicht wesentlich ab von dem Sachverhalt, der dem vom Oberlandesgericht erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 6, 348) zugrunde lag, so daß es einer Stellungnahme zu dieser Entscheidung nicht bedarf. Für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung hat die Antragstellerin keine ausreichenden Tatsachen vorgetragen. Die Rechtsbeschwerde hat insoweit auch keine Einwendungen erhoben. Da die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung nicht gegeben sind, erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob überhaupt die Anfechtung rechtzeitig erklärt sein würde.

Gegen die Wirksamkeit der in der Übergabeverhandlung liegenden Vereinbarung über die Beendigung des Pachtverhältnisses bestehen danach keine Bedenken. Damit entfallen die Ansprüche, die von der Antragstellerin aus der vorzeitigen Abgabe der Domäne hergeleitet werden. Infolgedessen bedurfte es weder einer Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung noch einer Prüfung der in der Vorinstanz erörterten Frage, ob den erst im Jahre 1953 geltend gemachten Ansprüchen der Antragstellerin etwa auch der Gesichtspunkt der Verwirkung entgegenstehen würde. Ebenso kann auch die weitere Frage dahingestellt bleiben, ob den Ansprüchen der Antragstellerin nicht bereits durch die Vorschrift des Art VII Nr 21 Buchst g BrMilRegVO Nr 84 der Boden entzogen ist, wonach, wenn der Pächter in der Annahme, daß der Pachtvertrag abgelaufen sei, die Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes vor dem Inkrafttreten der

Verordnung (24. April 1947) aufgegeben hat, das Pachtverhältnis als mit dem Zeitpunkt der Aufgabe der Bewirtschaftung beendet gilt (vgl dazu Reineke, Das Pacht-schutzrecht in der britischen Zone, 4. - 6. Aufl, S 75 und JMBL NRhW 1948, 19 [20]).

Von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung hat der Senat Abstand genommen, weil hiervon eine weitere Klärung von für das Reichsbeschwerdeverfahren entscheidenden Fragen nicht zu erwarten war.

3. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock